



Hinweise zur Antragstellung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes M-V (DSchG M-V) für

- a) verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 61 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)
- b) genehmigungspflichtige Vorhaben gemäß §§ 63,64 LBauO M-V

Eine Antragstellung auf beiliegendem Formular kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt.

Zur Klärung, ob ein Vorhaben verfahrensfrei gemäß § 61 LBauO M-V ist, wenden Sie sich bitte an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Umwelt mit Sitz im Dienstgebäude der Malzfabrik, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen. Ansprechpartner und Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landkreises.

<http://www.nordwestmecklenburg.de/de/baugenehmigung.html>

Bei Verfahrensfreiheit ist für den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung das beiliegende Formular (*Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung*) zu verwenden und vollständig ausgefüllt, ggf. mit einer Vertretervollmacht des Eigentümers versehen, in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Unter Pkt.4 „Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) der jetzigen und zukünftigen Nutzung(en)“ sind die beantragten Maßnahmen ausführlich ggfs. auch auf einem Extrablatt zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Angaben zu den verwendeten Materialien, Baukonstruktionen, Farbigkeiten und Oberflächenbeschaffenheiten.

Darüber hinaus ist zwingend darzustellen, welche Bauteile geändert oder erneuert werden. Verwenden Sie bitte zur Verdeutlichung die Farben „gelb“ für Abbruch, „rot“ für Neubau und „grau“ für Bestand. Für die Erneuerung von Fenstern und Haustüren sind Ansichtsskizzen und/oder Fassadenfotos erforderlich. Entsprechende Werkstattzeichnungen des Herstellers und Angebote sind der unteren Denkmalschutzbehörde **vorab** zur Genehmigung vorzulegen.

Grundsätzlich gilt: Je vollständiger und aussagekräftiger Ihre Antragsunterlagen sind, umso schneller kann die **denkmalrechtliche Genehmigung nach erforderter Anhörung der Landesfachbehörde** erteilt werden.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich gebührenfrei.

Ihre Ansprechpartner der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises NWM sind für die Amtsbereiche:

Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Rehna, Gadebusch, Schönberger Land, Lützw-Lübstorf

Frau D. Rickmann, Malzfabrik in Grevesmühlen, Raum 2.222, Telefon 03841 3040-6370,

E-Mail d.rickmann@nordwestmecklenburg.de

und für die Amtsbereiche: **Klützer Winkel, Neuburg, VG Grevesmühlen, Neukloster-Warin und Insel Poel**

Frau M.Oest, Malzfabrik in Grevesmühlen, Raum 2.222, Telefon 03841 3040-6318,

E-Mail m.oest@nordwestmecklenburg.de.

Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass nur Maßnahmen an dem in Ihrem Eigentum befindlichen Denkmal durchgeführt werden dürfen, die vorher durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigt wurden.

Die **Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung** für die beantragte Baumaßnahmen nach §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass die Maßnahme vor Beginn ihrer Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde abgestimmt/genehmigt worden sind.

Entsprechende Formulare und Merkblätter finden Sie unter:

<http://www.nordwestmecklenburg.de/buerger/Formulare/>